



Jugendordnung der Helferverein-Jugend Steglitz-Zehlendorf

(Stand: 14.12.2009)

Präambel

Die Helfervereins-Jugend begrüßt und unterstützt die Gleichstellung von Mann und Frau. Um die Lesbarkeit dieser Jugendordnung zu gewährleisten, hat die HV-Jugend auf die gleichzeitige Verwendung der weiblichen und männlichen Form verzichtet. Dies soll jedoch keine Benachteiligung der Mädchen und Frauen in der HV-Jugend darstellen.

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

- 1.1. Die HV-Jugend ist eine Abteilung der „Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks in Berlin-Steglitz-Zehlendorf“ (Helfervereinigung, HV).
- 1.2. Die Helfervereinigung Jugend (HV-Jugend) ist die Vereinigung der Mitglieder der Jugendmitglieder der Helfervereinigung Steglitz-Zehlendorf.
- 1.3. Der Sitz der HV-Jugend entspricht dem Sitz der Helfervereinigung Steglitz-Zehlendorf.

§ 2

Aufgaben und Ziele

- 2.1 Ziele und Inhalte der Arbeit werden vom Leitbild bzw. der Satzung der THW-Jugend bestimmt.

§ 3

Mitgliedschaft

- 3.1 Zur HV-Jugend gehören die Mitglieder der Helfervereinigung bis zum vollendeten 27. Lebensjahr und die von ihr – unabhängig vom Alter – gewählten Mitglieder.
- 3.2 Ihre Zugehörigkeit zur Helfervereinigung wird hierdurch nicht berührt.

§ 4

Organe

- 4.1 Organe der HV-Jugend sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Jugendvorstand

§ 5

Verfahrensordnung

- 5.1 Versammlungen der Organe mit mehr als drei Mitgliedern sind schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung einzuberufen. Das Einberufungsschreiben soll in der Regel vier Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin im OV ausgehängt werden.
- 5.2 Beschlüsse und Wahlen erfolgen in der Regel durch Handzeichen und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit diese Jugendordnung nichts anderes bestimmt. Auf Antrag sind Beschlüsse und Wahlen geheim durchzuführen. Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 5.3 Beschlüsse und Wahlen sind in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom jeweiligen Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- 5.4 Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden. Stimmenthaltung ist nicht möglich.

§ 6

Mitgliederversammlung

- 6.1 Stimmberechtigt sind alle HV-Mitglieder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 27. Lebensjahr und die von ihnen – unabhängig vom Alter – gewählten Vertreter, sowie ein Vorstandsmitglied der HV Steglitz-Zehlendorf.
- 6.2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Jahr durch ihren Vorsitzenden oder Stellvertreter einberufen und geleitet.
- 6.3 Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
- die Wahl des Jugendvorsitzenden und seines Stellvertreters
 - die Wahl des Kassenwartes
 - die Entlastung des Jugendvorsitzenden, seines Stellvertreters und des Kassenwartes
 - die Wahl von Delegierten

§ 7 Jugendvorstand

- 7.1 Der Jugendvorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie müssen volljährig sein.
- 7.2 Der Jugendvorsitzende führt die laufenden Geschäfte der HV-Jugend und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

§ 8 Finanzierung

- 8.1 Die Finanzierung der HV-Jugend erfolgt:
- durch Zuschüsse der Helfervereinigung
 - durch Zuwendungen der öffentlichen Hand
 - durch Spenden und Umlagen
 - durch sonstige Zuschüsse
- 8.2 Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bare Auslagen können ihnen erstattet werden.
- 8.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 8.4 Die Kassenprüfung erfolgt durch die gewählten Kassenprüfer der HV Steglitz-Zehlendorf.

Diese Jugendordnung tritt am ... in Kraft.